

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-1053/51/46

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 4. Mai 2018

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/12981
Thema: Strafverfahren und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren
im Zusammenhang mit Crystal im 1. Quartal 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Menge der Droge „Crystal Meth“ wurde im 1. Quartal 2018 im Freistaat Sachsen beschlagnahmt? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt, Sicherstellungsmenge in Gramm (gesamt), erfassten Fällen und durchschnittlicher Menge je Beschlagnahme!)

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen stehen zur Beantwortung der Frage nicht zur Verfügung. Eine automatisierte Recherche im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) ist aufgrund fehlender Erfassungsfelder nicht möglich. Die Registrierung von Sicherstellungsmengen erfolgte bis zum Abschluss des Berichtsjahres 2017 auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes zentral in der Falldatei Rauschgift (FDR). Seit dem 1. Januar 2018 erfolgt keine Erfassung in der FDR.

Im Zuge der Einführung der Übergangslösung Rauschgift (ÜGL-RG-SN) im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund und der damit verbundenen Umstellung der Datensysteme stehen Daten im Sinne der Fragestellung zurzeit nicht zur Verfügung. Die Aufnahme des Wirkbetriebes für die ÜGL-RG-SN ist für den 1. Juni 2018 geplant.

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist insofern keine automatisierte Datenerhebung zur Beantwortung der Frage möglich. Zur Beantwortung müssten alle 848 in Frage kommenden Ermittlungsverfahren händisch ausgewertet werden. Wenn man einen Zeitanatz von 15 Minuten für die Auswertung eines Ermittlungsverfahrens ansetzt, wären dies 212 Stunden für die Auswertung aller Ermittlungsverfahren. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter über fünf Wochen mit dieser Auswertung befasst. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wie viele Strafverfahren wurden im Zeitraum wie Frage 1 nach § 29 I BtMG in Bezug „Crystal Meth“ in Sachsen eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Tatbestand nach Nummern des § 29 I BtMG, Landkreisen/Kreisfreien Städten und Jahr- „Handel treiben“ und „Einfuhrschmuggel“, können bei dieser Frage unberücksichtigt bleiben!)

Straftaten nach § 29 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) im Zusammenhang mit „Crystal“ nach Tatbestand sind nachfolgend dargestellt:

Tatbestand	Anzahl der Fälle Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG - unerlaubte Ein-/Ausfuhr von Betäubungsmitteln - von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)	6
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG - unerlaubter Erwerb, sich verschaffen von Betäubungsmitteln - von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)	237

Tatbestand	Anzahl der Fälle Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG - unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln - mit Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)	74
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG - unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln - von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)	3
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG - unerlaubte Veräußerung, Abgabe, in Verkehr bringen von Betäubungsmitteln - von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)	23
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG - unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln - von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)	505
Gesamt	848

Straftaten nach § 29 Abs. 1 BtMG im Zusammenhang mit „Crystal“ nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sind nachfolgend dargestellt:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl der Fälle Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018
Chemnitz, Stadt	77
Erzgebirgskreis	82
Mittelsachsen	57
Vogtlandkreis	25
Zwickau	66
Dresden, Stadt	109
Bautzen	87
Görlitz	68
Meißen	24
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	48
Leipzig, Stadt	104
Leipzig	48
Nordsachsen	52
Sachsen (ohne genauere Tatortangabe)	1
Gesamt	848

Frage 3:

Detailfrage: Wie viele Strafverfahren wurden im Zeitraum wie Frage 1 wegen des Einfuhrschmuggels von „Crystal Meth“ in Sachsen eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach geringer und nicht geringer Menge; Landkreisen/Kreisfreien Städten!)

Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG und § 30 Abs.1 Nr. 4 BtMG im Zusammenhang mit unerlaubter Einfuhr von „Crystal“ nach Tatbestand und betroffenen Landkreisen/Kreisfreien Städten sind nachfolgend dargestellt:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Tatbestand*	Anzahl der Fälle Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018
Chemnitz, Stadt	1	0
	2	1
Erzgebirgskreis	1	2
	2	2
Zwickau	1	1
	2	0
Bautzen	1	0
	2	1
Meißen	1	1
	2	0
Gesamt	1	4
	2	4

Tatbestand*:

1 = § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG - unerlaubte Ein-/ Ausfuhr von Betäubungsmitteln - von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)

2 = § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG - unerlaubte Einfuhr von nicht geringen Mengen - von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)

Frage 4:

Detailfrage: Wie viele Strafverfahren wurden im Zeitraum wie Frage 1 wegen des „Handel Treibens“ von „Crystal Meth“ in Sachsen eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach geringer und nicht geringer Menge; Landkreisen/Kreisfreien Städten!)

Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG und § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG im Zusammenhang mit unerlaubten Handel von „Crystal“ nach Tatbestand und betroffenen Landkreisen/Kreisfreien Städten sind nachfolgend dargestellt:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Tatbestand*	Anzahl der Fälle Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018
Chemnitz, Stadt	1	6
	2	4
Erzgebirgskreis	1	3
	2	1

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Tatbestand*	Anzahl der Fälle Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018
Mittelsachsen	1	3
	2	0
Vogtlandkreis	1	4
	2	0
Zwickau	1	5
	2	4
Dresden, Stadt	1	14
	2	8
Bautzen	1	12
	2	1
Görlitz	1	5
	2	6
Meißen	1	3
	2	2
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1	1
	2	1
Leipzig, Stadt	1	6
	2	1
Leipzig	1	4
	2	1
Nordsachsen	1	9
	2	0
Sachsen (ohne genauere Tatortangabe)	1	1
	2	0
Gesamt	1	76
	2	29

Tatbestand*:

1 = § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG - unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln - mit Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)

2 = § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG - Handel von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge – von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)

Frage 5:

Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 24a II StVG) und Strafverfahren (§§ 315c und 316 StGB) wurden im Zeitraum wie Frage 1 in Sachsen wegen des Konsums berauschender Mittel eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Tatbestand; Landkreisen/Kreisfreien Städten!)

Im PASS werden keine Ordnungswidrigkeiten gespeichert. Angaben zu Verstößen gegen § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) wurden dem Integrierten Vorgangsbearbeitungssystem entnommen. Straftaten gemäß §§ 315c und 316 Strafgesetzbuch (StGB) wurden im PASS erhoben.

Erfasste Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24a Abs. 2 StVG und Straftaten gemäß §§ 315c und 316 StGB sowie die vorliegenden Erkenntnisse zur Spezifizierung des „berauschenden Mittels“ („Crystal“) sind für das 1. Quartal 2018 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tatbestand		Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018	
1	§ 24a Abs. 2 StVG - berauschende Mittel	Anzahl der Vorgänge	417
		darunter	
		Vorgänge mit Eintrag „Crystal“ im Katalogfeld „Tatmittel“	13
		Vorgänge ohne Eintrag von Tatmitteln	371
2	§ 315c StGB - Gefährdung des Straßenverkehrs	Anzahl der Fälle	441
		darunter	
		Fälle mit Eintrag „Crystal“ im Katalogfeld „Tatmittel“	1
		Fälle ohne Eintrag von Tatmitteln	150
3	§ 316 StGB - Trunkenheit im Verkehr	Anzahl der Fälle	628
		darunter	
		Fälle mit Eintrag „Crystal“ im Katalogfeld „Tatmittel“	2
		Fälle ohne Eintrag von Tatmitteln	106

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24a Abs. 2 StVG (berauschende Mittel), Straftaten gemäß § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) und gemäß § 316 StGB (Trunkenheit) im Verkehr mit dem erfassten Tatmittel „Crystal“ nach Tatbestand und aufgeschlüsselt nach Landkreisen/Kreisfreien Städten sind nachfolgend dargestellt:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Tatbestand*	Anzahl der Fälle Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018
Mittelsachsen	1	1
	2	0
	3	1
Zwickau	1	4
	2	0
	3	0
Dresden, Stadt	1	2
	2	0
	3	0
Bautzen	1	0
	2	1
	3	0
Görlitz	1	1
	2	0
	3	1
Meißen	1	3
	2	0
	3	0

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Tatbestand*	Anzahl der Fälle Anzeigenerstattung im 1. Quartal 2018
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1	1
	2	0
	3	0
Leipzig	1	1
	2	0
	3	0
Gesamt	1	13
	2	1
	3	2

Tatbestand*:

- 1 = § 24a Abs. 2 StVG berauschende Mittel
 2 = § 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs
 3 = § 316 StGB Trunkenheit im Verkehr

Mit freundlichen Grüßen


 Prof. Dr. Roland Wöller